

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1983

Nummer 62

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	22. 11. 1983	Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	607
301	23. 11. 1983	Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Ertstadt	608
631	22. 11. 1983	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	608
	29. 6. 1983	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 119 und 128 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926)	609
	29. 11. 1983	Nachtrag zur Urkunde vom 3. Mai 1974 (GV. NW. S. 154) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn im Rheinpark in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln	609

301

Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen Vom 22. November 1983

Auf Grund des § 83 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Kammern für Handelssachen werden gebildet

- im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
bei den Landgerichten
Düsseldorf
Duisburg
Kleve
Krefeld
Mönchengladbach
Wuppertal

- im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
bei den Landgerichten
Arnsberg
Bielefeld
Bochum
Detmold
Dortmund
Essen
Hagen
Münster
Paderborn
Siegen

- im Oberlandesgerichtsbezirk Köln
bei den Landgerichten
Aachen
Bonn
Köln

jeweils für den Landgerichtsbezirk.

§ 2

Es werden aufgehoben:

- Die Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Kleve vom 28. November 1967 (GV. NW. S. 248),
- die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 452),
- die Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Paderborn vom 27. April 1971 (GV. NW. S. 142),
- die Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Detmold vom 9. Oktober 1972 (GV. NW. S. 352),
- die Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Siegen vom 13. April 1977 (GV. NW. S. 180).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnep

- GV. NW. 1983 S. 607.

301

**Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle des
Amtsgerichts Brühl in Ertstadt**

Vom 23. November 1983

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

§ 1

In Ertstadt wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl errichtet. Die Zweigstelle führt die Bezeichnung „Amtsgericht Brühl, Zweigstelle Ertstadt“.

§ 2

In der Zweigstelle werden bearbeitet:

1. alle Angelegenheiten, die bis zum 31. Dezember 1983 bei dem Amtsgericht Lechenich anhängig geworden sind,
2. mit Ausnahme der Konkurs- und Vergleichsverfahren, der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, der Schöffengerichts-, Jugendschöffengerichts- und Haftsachen sowie der Bußgeldverfahren alle übrigen zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Brühl gehörenden Angelegenheiten, soweit
 - a) der für die Zuständigkeit des Amtsgerichts Brühl maßgebende Anknüpfungspunkt im Gebiet der Gemeinde Ertstadt liegt oder
 - b) die Zuständigkeit des Amtsgerichts Brühl sich aus einem früher bei dem Amtsgericht Lechenich anhängig gewesenem Verfahren ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1983

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnepp

– GV. NW. 1983 S. 608.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57
bis 59 der Landeshaushaltsordnung**

Vom 22. November 1983

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten werden für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches folgende Befugnisse übertragen:

1. gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden und Einrichtungen handelt, die der Aufsicht der Regierungspräsidenten unterliegen,
2. Verträge gemäß § 58 Abs. 1, Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5 000 DM pro Jahr beträgt,

3. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,

5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer

- a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10 000 DM und

- b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5 000 DM niederzuschlagen,

6. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Einrichtungen des Landes und die unteren Landesbehörden meines Geschäftsbereiches übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer

- a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3 000 DM und

- b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1 500 DM niederzuschlagen,

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

(1) Bezüglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen (AF-WoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) werden den Regierungspräsidenten und den Oberfinanzdirektionen mit Einwilligung des Finanzministers die in § 1 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 enthaltenen Befugnisse übertragen.

(2) Den Kreisen und Gemeinden als zuständige Stellen im Sinne des § 11 AfWoG werden die Befugnisse gemäß § 2 Absatz 1 übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung für Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld. Meine Verordnung vom 28. Juli 1981 (GV. NW. 1981 S. 424) bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1983

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1983 S. 608.

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 119 und 128
des Gesetzes über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926)**

Vom 29. Juni 1983

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 – 2 BvR 720/79 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgender Teil der Entscheidungsformel veröffentlicht:

§§ 119, 128 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 926) sind insoweit mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Amtsbezeichnung „Professor“ auch für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen festgesetzt ist, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder C 3 eingewiesen sind.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 21. November 1983

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Leister

– GV. NW. 1983 S. 609.

**Nachtrag
ZUR
Urkunde vom 3. Mai 1974 (GV. NW. S. 154)
über die Verlängerung der Verleihung des Rechts
zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn im
Rheinpark in Köln an die Kölner
Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln**

Vom 29. November 1983

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), verlängere ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter das der Kölner Seilbahn-Gesellschaft m.b.H. in Köln verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) im Rheinpark in Köln

bis zum 31. Dezember 1993.

Düsseldorf, den 29. November 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1983 S. 609.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X